

Satzung für das Jugendamt der Stadt Osnabrück vom 11. Mai 1993 (Amtsblatt 1993, S. 612 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2013 *

**§ 1
Gliederung**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet die Stadt Osnabrück ein Jugendamt ein. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im VIII. Buch SGB - Kinder- und Jugendhilfe -, im AG KJHG, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Das Jugendamt kann mit Zustimmung des Rates im Rahmen der bereitgestellten Mittel weitere freiwillige Aufgaben erfüllen.

**§ 3
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) Mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; die Hälfte der zu wählenden Mitglieder sollen von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein. Für die Mitglieder nach Buchstabe a) und Buchstabe b) sind jeweils Vertreterinnen /Vertreter zu wählen, die alle Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe vertreten können.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

*) Lesefassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 11.05.1993 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 10.09.2013

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
30.01.1996	1996, 452	§ 6	Änderung
16.06.1998	1998, 826	§ 3 Abs. 1 b	Änderung
10.09.2013	2013, 59	§ 3	

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes (Leitung des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien),
 - b) die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger (Leitung des Fachdienstes Jugend),
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
 - f) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
 - g) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die oder der von Trägern von Kindertagesstätten vorzuschlagen ist,
 - h) die städtische Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Ausländerbeirat (Beirat für Migration) vorzuschlagen ist,
 - j) die Leiterin oder der Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Leitung des Fachdienstes Familie – Sozialer Dienst),
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlamentes Osnabrück, die oder der vom Jugendparlament bestimmt wird.

Die Mitglieder zu a), b) und k) gehören dem Ausschuss kraft Amtes an.

Die Mitglieder zu c), d), e), g), h) und i) werden auf entsprechenden Vorschlag vom Rat der Stadt gewählt.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 KJHG und § 6 AG KJHG.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 - a) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Anerkennung von Trägern der Freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 KJHG,
 - e) der Beteiligung an der Durchführung an Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 KJHG,

- f) der Aufstellung und Beratung des jährlichen Haushaltsplanes und des jährlichen Stellenplanes des Jugendamtes sowie des Stellenplanes des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

§ 5

Unterausschüsse / Sachverständige

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann für bestimmte Angelegenheiten Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (2) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 6

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadt Osnabrück für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Kommt im Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Rechte nach § 4 dieser Satzung wegen Stimmengleichheit zwar ein ablehnender, nicht jedoch ein abweichender positiver Beschluss zustande, so kann der Ausschuss beschließen, die Beratung und Beschlussfassung dieser Angelegenheit in der darauf folgenden Sitzung nochmals durchzuführen. Wird dieser Beschluss nicht gefasst oder kommt es wiederum wegen Stimmengleichheit zum ablehnenden und nicht abweichenden Beschluss, so entscheidet der Verwaltungsausschuss in dieser Angelegenheit abschließend.

- Inkrafttreten -

Die Satzung vom 11. Mai 1993 ist am 29. Mai 1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. Januar 1996 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Änderungssatzung vom 16. Juni 1998 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 10. September 2013 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.